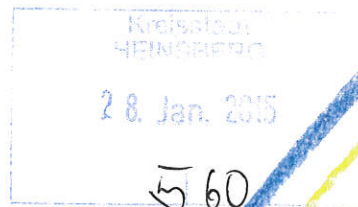


Bürgermeister der  
Stadt Heinsberg  
Apfelstraße 60  
52525 Heinsberg



Amt für Bauen und  
Wohnen

Herrn Magaß / Ci  
Zimmer Nr.: 602  
Tel.: (02452) 136317  
Fax: (02452)13 63 95  
e-mail:  
[gerd.magass@kreis-heinsberg.de](mailto:gerd.magass@kreis-heinsberg.de)

Geschäftszeichen:

63-1589-2014  
63-1100-2014

23.01.2015

**Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg, 34. Änderung "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung derselben über die öffentl. Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

in Heinsberg, ~

**Ihr Bericht vom 15. Dez. 2014, Az.: 60/61 – 20 – 01**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

**Gesundheitsamt**

Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes, wenn, wie im Umweltbericht dargelegt, die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Allerdings sollte die Belastung durch Infraschall in die Beurteilung einbezogen werden, da dieser zu einer gesundheitlichen Belastung und Verminderung der Erholungsfunktion führen kann.

**Amt für Umwelt und Verkehrsplanung**

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten

...

Dienstgebäude:  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg  
Tel: (02452) 13 – 0  
Fax: (02452) 13-11-00  
Internet: [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)  
E-Mail: [info@kreis-heinsberg.de](mailto:info@kreis-heinsberg.de)

Kontoverbindungen:  
Kreissparkasse Heinsberg  
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273  
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73  
BIC WELADED1ERK  
Postbank Köln  
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503  
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03  
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:  
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr

- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die v. g. Planung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde wie folgt Stellung genommen:

In der Zwischenzeit wurden die Planunterlagen, insbesondere im Bereich des Artenschutzes nochmals aktualisiert. Ferner wurden nach den in den vergangenen Monaten geführten Gesprächen erhebliche Fortschritte in der Art erzielt, dass Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen für den Artenschutz in einem Umfang von mehr als 10 Hektar eingeworben werden konnten. Wäre dies nicht so zeitnah erfolgt, so hätte der Artenschutz im Rahmen der Genehmigungsverfahren verfahrenskritisch werden können. Durch die eingeworbenen Flächen sehe ich diese Thematik fürs erste als entschärft an.

Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild weise ich nochmals auf die Massivität der Auswirkungen diesbezüglich hin, die die Änderung des Flächennutzungsplans nach sich ziehen wird. Nach wie vor sehe ich die aus diesem Aspekt beste Gesamtlösung für das Stadtgebiet Heinsberg, wenn man den Standort südlich Waldenrath/Straeten aufgeben, den zwischen Randerath und Uetterath auf den südlichen Teil reduzieren und die Fläche bei Kirchhoven wieder ausweisen würde. Diese Lösung ist aus meiner Sicht die, die den Eingriffsvermeidungs- und Minimierungsgedanken, der in § 15 Abs. 1 BNatSchG verankert ist und Gesetzesrang hat, am ehesten nachkommt, da sie unter Einbeziehung der Vorbelastung auch aus den Nachbargemeinden die Lösung mit der geringsten Zusatzbelastung für das Landschaftsbild als wichtiges Schutzgut ist. Die Aspekte, die die Stadt Heinsberg bisher gegen diese Lösung vorgebracht hat, sind entsprechend dem Windenergieerlass überwiegend nicht einmal als sog. „weiche“ Tabukriterien aufgelistet und daher nach meiner Auffassung eher von sekundärer Gewichtung. Die Stadt sollte daher nochmals überprüfen, inwieweit die von ihr vorgesehene Abwägung einer kritischen Überprüfung standhält.

#### **Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das v. g. Vorhaben. Die immissionsschutzrelevanten Auswirkungen (Schall, Schatten) können durch technische Maßnahmen bis zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte geregelt werden. Dies wird im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen entschieden.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Zündorf